



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2019/0074

öffentlich

Neufassung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

15.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Neufassung der Satzung sind Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen in nicht genau zu beziffernder Höhe zu erwarten. Ferner entstehen durch die Neufassung der Satzung Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden bei dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 19.12.2018 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Artikel 2 des Gesetzes, der zum 01.08.2019 in Kraft tritt, ändert § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Erhebung von Elternbeiträgen.

Die Bundesregierung begründete die Gesetzesänderung wie folgt:

„Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen.

Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffellungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit sind stets zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien für Staffellungen festgelegt werden, soweit durch diese nicht die stets zu berücksichtigenden Kriterien unterlaufen werden. Insbesondere ist bei der Festlegung von Kriterien zur sozialen Staffelung darauf zu achten, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Zweitens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden. Aktuell zahlen teilweise auch Eltern in Sozialleistungsbezug Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, obwohl sie gemäß § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme der Elternbeiträge haben (...). Hier besteht ein Umsetzungsdefizit. Die Durchsetzung dieser bereits geltenden Regelung zur Beitragsbefreiung von Eltern in Sozialleistungsbezug ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und des gleichen Zugangs zu früher Bildung. Aus diesem Grund wird eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu informieren.

Drittens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende der oben genannten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Maßnahme nimmt insbesondere die Situation in Familien mit einem nur geringen bzw. kleinen zur Verfügung stehenden Einkommen in den Blick. Die Belastung durch Elternbeiträge stellt erstens eine Zugangshürde für die Kinder zu frühkindlicher Förderung dar. Zweitens führt sie dazu, dass die durch den Kinderzuschlag oder das Wohngeld an anderer Stelle gewährten Gelder den Familien wieder entzogen werden.

Zwar werden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung bereits nach geltender Rechtslage die Kosten für die Kinderbetreuung vom Einkommen abgesetzt (...). Doch bedeutet dies umgekehrt derzeit nicht, dass der Bezug von Wohngeld stets zu einem Erlass bzw. einer Übernahme der Kostenbeiträge für die frühkindliche Förderung nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch führt.“ (Deutscher Bundestag; Drucksache 19/4947, Seite 30 folgende)

Die Elternbeitragsatzung ist daher den aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Die Nichtheranziehung zu regelhaft unzumutbaren Elternbeiträgen ist in § 4 Absatz 5 Elternbeitragsatzung bereits durch die Zuordnung der Betroffenen zur Einkommensgruppe 1 („Nullbeitrag“) geregelt, ohne dass es eines aufwändigen Antrags- oder Beratungsverfahrens bedarf. Hier sind lediglich die Gruppen Beziehende von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu ergänzen.

Beitragspflichtige, deren Einkommensverhältnisse vermuten lassen, dass ein Antrag auf Erlass des Elternbeitrages Aussicht auf Erfolg hat, werden von den zuständigen Beschäftigten informiert. Auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung wird unter dem Prunkt Elternbeiträge darauf hingewiesen.

In § 6 – Maßgebliches Einkommen – wird der Absatz 3 zur Anpassung an § 90 Absatz 2 SGB VIII neue Fassung wie folgt neu gefasst: „Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.“

Weiter sind folgende redaktionelle Änderungen erforderlich:

- In § 2 Absatz 5 Satz 3 ist die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ zu ersetzen.
- In § 2 Absatz 7 ist die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ zu ersetzen.
- In § 6 Absatz 2 ist die Angabe „jedes mit diesen zusammenlebende Kind“ durch die Angabe „das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird“ zu ersetzen.
- In § 13 werden die Daten des In- beziehungsweise Außerkräfttretens redaktionell angepasst.

Die Anlagen zu § 4 der Satzung sind aktualisiert, sodass der nächste Dynamisierungsschritt erst zum 01.08.2020 erfolgt. Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe der Unzumutbarkeit entfällt in der Einkommensgruppe 1 der Anerkennungsbeitrag von 11,60 Euro für die Betreuung von 45 Wochenstunden in beiden Altersgruppen.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage in einer Synopse dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen ergeben sich Mindereinnahmen, die nur annähernd zu beziffern sind. Eine Kompensation für die Ausfälle erfolgt nicht.

Als Vergleichsmonat wird der August 2018 herangezogen.

Wohngeldbezug

Es gab 32 Beitragsgemeinschaften, bei denen der Wohngeldbezug bekannt war. Insgesamt wurden von diesen Beitragsgemeinschaften Elternbeiträge in Höhe von rund 16.000 Euro pro Jahr gezahlt, die zukünftig entfallen.

Kinderzuschlag

Da das Kindergeld und der Kinderzuschlag bisher für die Berechnung der Beitragshöhe nicht relevant waren, gibt es keine Erkenntnisse darüber, wie viele Beitragsgemeinschaften in welchem Umfang von der Neuregelung profitieren können.

Anerkennungsbeitrag

Die Ganztagsbetreuung von Kindern, deren Eltern nicht berufstätig sind, ist sehr gering. Im August 2018 waren davon 5 Beitragsgemeinschaften mit 6 Kindern betroffen. Durch die Änderung entfallen Elternbeiträge in Höhe von ungefähr 650 Euro pro Jahr

Die Verwaltung beabsichtigt die Beitragspflichtigen nach Beschlussfassung durch den Rat über die Neuregelung zu informieren.

Anlage(n):

- 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)
- 2 Synopse